



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Feuerwehrgebührensatzung)

SEITE 2

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

SEITE 3 BIS 7

- Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 8

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.04.2025

- Allgemeinverfügung zum Verbot der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 9

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Gestaltungssatzung „Altstadt Cottbus/Chóšebuz“

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung „Innere Nordvorstadt“

SEITE 10

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung „Innere Südvorstadt“

- Beschluss der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 21.05.2025

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 12

- Informationen aus der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus und der Volkshochschule Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]m S., ber. [Nr. 38] und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBK) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBK).

§ 2 Gebühren

- Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhebt Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBK i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr.31]), von derjenigen/demjenigen, die/der:

- die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

- als Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- als Veranstalter/in nach § 34 Abs. 2 BbgBK oder als Verpflichtete/r nach § 35 BbgBK verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

- Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhebt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 BbgBK Gebühren von der/dem Eigentümer/in, der/dem Besitzer/in oder der/dem sonstigen Nutzungsberechtigten beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 3 Maßstab der Erhebung der Gebühren

- Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge

benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 4 Gebührenhöhe

- Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.
- Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.
- In den Tarifnummern 2.1 bis 2.13 des Gebührentarifes sind die Gebühren für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.
- Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung-/Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Gebührenschuldende

- Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

§ 6 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 28.03.2024 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 05.05.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlage Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren bei
Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr je Minute in Euro
1.	Gebührensätze Person	
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	0,83
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	0,97
1.3	Personal des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	1,15
1.4	Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren	0,83
1.5	Brandsicherheitswache/Brandwache	0,58
2.	Gebührensätze Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	1,95
2.2	Kommandowagen (Kdow)	2,59
2.3	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter (DLK)	4,11
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,48
2.5	Löschgruppenfahrzeug (HLF, LF)	7,23
2.6	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	2,75
2.7	Gerätewagen Tierrettung (GW Tier)	1,90
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug mit Anhänger (MTF)	2,44
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	2,91
2.10	Gerätewagen Öl	4,15
2.11	Mehrzweckboot	1,96
2.12	Ölseparator	1,56
2.13	Ölwehrranhänger	1,55
3.	Kosten für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung	
3.1	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet	

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über
die Erhebung von Kostenersatz
bei Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]m S., ber. [Nr. 38] und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 BbgBKG: für die Durchführung der Brandverhütungsschau von dem/der Betreiber/in der baulichen Anlage oder von dem/der Nutzungsberechtigten in Höhe der zeitlichen Inanspruchnahme und sonstiger Aufwendungen.
Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine Brand-schutzbegehung einer baulichen Anlage, welche nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt, auf mündliches oder schriftliches Verlangen des/der Eigentümers/in oder des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden soll.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt teilweisen Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 BbgBKG: für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung der externen Notfallpläne von dem/der Betreiber/in des Betriebsbereiches; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG: vom dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder Nutzungsberechtigten, der seine/ihre Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, den Ersatz der Kosten nach § 2 Abs. 1 BbgBKG für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Prüfdauer:

a. bei Brandverhütungsschauen die An- und Rückfahrtzeit, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift) sowie ggfls. die Nachschau.

b. in Fällen von § 2 Abs. 3 die Zeit für die Beschaffung, Installation, Erprobung, Übung und Unterhaltung der technischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien inklusive An- und Rückfahrtzeit.

§ 4 Kostenersatzhöhe

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtkostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Kostenersatztarifes zusammen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Prüfdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen lfd.-Nummer zum Ansatz.
- (4) Zusätzlich zu den lfd.-Nummern des Kostentarifes werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel nach den entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Kostenschuldende

- (1) Zum Ersatz von Kosten nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 6 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen.
- (2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Kostenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Die Kosten werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 28.03.2024 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 05.05.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlage Kostenersatztarif zur Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz bei
Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Kostenersatztarif

Lfd. Nr.	Leistung	Kosten je Minute in Euro
1.	Kostensätze Personal	
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	0,83
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	0,97
2.	Kostensätze Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Kommandowagen (Kdow)	2,59

	Kostenpauschale in Euro
3. Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen und Brandmeldeanlagen	
3.1 Inbetriebnahme von Feuerwehrschrüsseldepots	412,20
3.2 Feuerwehr-Schrüsseldepots (Revision) Je angefangenes Jahr	277,80
3.3 Erstanchluss von Brandmeldeanlagen	669,00
4. Nutzung der Atemschutzübungsanlage und der Atemschutzwerkstatt	
4.1 Nutzung der Atemschutzübungsstrecke (pro Person und Durchgang) inkl. Bediener der Anlage und rettungsdienstlich ausgebildetem Überwachungspersonal pauschal	33,00
4.2 Prüfung von Atemschutzgeräten und Masken nach Aufwand	
- Personalkosten (m. D.)	0,83
- Materialkosten	nach Aufwand
5. Kosten für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung	
5.1 Verwendete Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet	

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž in ihrer Sitzung am 30.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Zusatzbezeichnung (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Cottbus/Chósebuž“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt/Uniwersitne město“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuž führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuž führt folgendes Wappen:
In Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs (Anlage 1).
- (3) Die Flagge der Stadt Cottbus/Chósebuž ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTTBUS/CHÓSEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DIE OBERBÜRGERMEISTERIN – beziehungsweise – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeindegemeinde befindet sich oberhalb des Wappens (Anlage 3).

§ 3

Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit (§ 2 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus/Chósebuž im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) gefördert. Die Stadt Cottbus/Chósebuž tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden die oder der direkt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterstellt ist. § 6 Abs. 5 dieser Hauptsatzung gilt für die Beauftragte oder den Beauftragten entsprechend.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Cottbus/Chósebuž ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebuž näher geregelt.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 13 Absatz 2 BbgKVerf gestellt werden.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in Formen offener Beteiligung sowie projektbezogen beteiligt. Als Form offener Beteiligung sind Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendparlamente in Schulen, Jugenddialoge, Sprechstunden der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für Kinder und Jugendliche sowie der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten, Jugendforum sowie kontinuierliche Austausche mit Kinderexpertinnen und -experten vorgesehen. Als Form projektbezogener Beteiligung werden direkte Gespräche, Diskussionsrunden sowie Workshops angeboten. Die Stadt Cottbus/Chósebuž entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen und ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, in einer der nächsten Sitzungen/Beratungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die §§ 22 Absätze 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG).

§ 6

Beauftragte (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus/Chósebuž wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.
- (2) Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Cottbus/Chósebuž wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange der Seniorinnen und Senioren benannt.
- (3) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Cottbus/Chósebuž wird eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein Kinder- und Jugendbeauftragter benannt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die jeweilige Beauftragte oder den jeweiligen Beauftragten nach den Absätzen 1 bis 3 auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (5) Der Beauftragten oder dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren oder seinen Aufgabenbereich haben. Sie oder er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte oder der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gehindert ist. Die Beauftragten berichten einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

**§ 7
Beiräte
(§ 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in Cottbus/Chósebusz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebusz haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebusz richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderungen einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebusz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebusz haben. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderungen besetzt werden. Im Übrigen sind die Sitze mit Mitgliedern von Behindertenverbänden, Vereinen oder Selbsthilfegruppen oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören.
- (3) In der Stadt Cottbus/Chósebusz wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange von Migrantinnen und Migranten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund ein Beirat für Integration und Migration von Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Mit der Bildung des Beirats soll insbesondere die Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Stadt Cottbus/Chósebusz gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebusz“. Der Beirat soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration und Migration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an, wobei 9 Mitglieder aus der Gruppe der Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 6 Mitglieder, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zu stellen sind. Die Mitglieder des Beirats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorschlagsberechtigt sind die in der Stadt Cottbus/Chósebusz tätigen Vereinigungen und Organisationen mit Mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Satz 1 genannten Personengruppen eintreten. Vorschlagsberechtigt ist ebenso der für die Rechte von Minderheiten zuständige Ausschuss.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chósebusz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chósebusz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder dieses Beirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung im Alter zwischen 11 und 25 Jahren sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebusz haben. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt

werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören.

- (5) Die Vorschläge für die Benennung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder der Beiräte nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Cottbus/Chósebusz werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (6) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus/Chósebusz haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die vorgenannten Beiräte haben das Recht, sich in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Gruppen an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Den Beiräten soll die Möglichkeit gegeben werden, in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit diesem Beirat erörtert werden. Die Anhörung der Beiräte findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
- (7) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beziehungsweise der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus/Chósebusz.
- (8) Der jeweilige Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist.
- (9) Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.
- (10) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine von ihr oder ihm beauftragte Beschäftigte der Verwaltung beziehungsweise ein von ihr oder ihm beauftragter Beschäftigter der Verwaltung und Stadtverordnete haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

**§ 8
Entscheidungen der
Stadtverordnetenversammlung über
Vermögensgegenstände der
Stadt/Vorbehaltskatalog
(§ 28 Absatz 2 Nr. 17, Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chósebusz, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 300.000 Euro nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Si-

cherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 300.000 Euro übersteigt,

2. die Aufnahme von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) sowie Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 300.000 Euro übersteigt,
3. der Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro übersteigt.

**§ 9
Mitteilungspflicht von
ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§§ 31 Absatz 3, 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)**

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mitglieder von Ortsbeiräten teilen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren oder seinen Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der Beruf, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber beziehungsweise die Dienstherrin oder der Dienstherr, die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus/Chósebusz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 10
Fraktionsbildung**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

**§ 11
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 17 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
 - erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebusz im Bürger-Informationsportal der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprech-

zeiten in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Bildung von Ortsteilen, Ortsteilvertretungen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehen folgende Ortsteile:
 1. Mitte/Srjejz
 2. Sandow/Žandow
 3. Merzdorf/Žyłowk
 4. Dissenchen-Schlichow/Dešank-Šlichow
 5. Branitz/Rogeńc
 6. Kahren/Kórjeń
 7. Kiekebusch/Kibuš
 8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pšedměsto
 9. Madlow/Módlěj
 10. Sachsendorf/Knorawa
 11. Groß Gaglow/Gogolow
 12. Gallinchen/Gołynk
 13. Ströbitz/Strobice
 14. Schmellwitz/Chmjelow
 15. Saspow/Zaspy
 16. Skadow/Škódow
 17. Sielow/Žyłow
 18. Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk
 19. Willmersdorf/Rogozno.

Zur Abgrenzung der jeweiligen Ortsteilgrenzen wird auf die als Anlage 4 beigefügte Topographische Karte Bezug genommen.

- (2) Für die in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise einen Ortsvorsteher, die beziehungsweise der zugleich Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Ortsbeirates ist und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin beziehungsweise des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
 - Ortsteile Merzdorf/Žyłowk, Dissenchen-Schlichow/Dešank-Šlichow, Branitz/Rogeńc, Kahren/Kórjeń, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno je 3 Mitglieder,
 - Ortsteile Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 5 Mitglieder,
 - Ortsteil Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk 6 Mitglieder,
 - Ortsteil Sielow/Žyłow 7 Mitglieder.
- (4) Die übrigen Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf).
- (5) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).

- (6) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil,
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf).
- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 11 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der jeweiligen Ortsbeiräte werden gemäß § 17 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
 - (8) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte obliegen Mitteilungspflichten gemäß § 9 dieser Hauptsatzung.

§ 13

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf). Ein der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt unter Berücksichtigung des Satzes 2 insbesondere vor:
 - bei Grundstücksgeschäften, deren Wert 50.000 Euro unterschreitet,
 - bei Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände, deren Wert 100.000 Euro unterschreitet,
 - bei Vergaben nach VOL, VOB und VOF, die den Wert von 2 Mio. Euro unterschreiten,
 - bei dem Erlass von Forderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die den Wert von 100.000 Euro unterschreiten.

§ 14

Zahl der Beigeordneten (§ 59 Absatz 2 BbgKVerf)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat 3 Beigeordnete.

§ 15

Geschlechtergerechte Sprache

Für alle Bezeichnungen wird, sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann, sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz sprachlich Rechnung zu tragen.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Die fünfjährige Befristung der Benennung der Beauftragten oder des Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gemäß § 3 Absatz 2 dieser Hauptsatzung gilt erstmalig mit der Neubesetzung der Beauftragtenstelle.
- (2) Die Vorgaben zur Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 dieser Hauptsatzung, des Beirates für Menschen mit Behinderungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Hauptsatzung sowie des Beirates für Integration und Migration nach § 7 Absatz 3 Satz 5 dieser Hauptsatzung finden erstmals im Rahmen einer notwendig werdenden Neubesetzung des Beirates Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 5 Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Branitz/Rogeńc
Pücklerstraße 26/Pücklerowa droga 26

Dissenchen-Schlichow/Dešank-Šlichow
Dissenchener Hauptstraße 44/
Dešankojska głowna droga 44

Döbbrick-Maiberg/Depsk-Majberk
Döbbricker Dorfstraße 17 a/
Depskańska wejsna droga 17 a

Gallinchen/Gołynk
Friedensplatz 6/Naměsto měra 6

Groß Gaglow/Gogolow
Chaussestraße 53 (Bürgerhaus)/
Šosejowa droga 53 (dom za bergarje)

Kiekebusch/Kibuš
Hauptstraße 60/Głowna droga 60

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

Kahren/Kórjeń
Am Park 21/Pši parku 21

Merzdorf/Žyłowk
Merzdorfer Hauptstraße
(Bushaltestelle Feuerwehr)/
Žyłowkojska główna droga
(busowe zastanišćo wognjowa wobora)

Saspow/Zaspy
Fröbelstraße 1/
Fröbelowa droga 1

Sielow/Žyłow
Sielower Chaussee 67/
Žylojska šoseja 67

Skadow/Škódow
Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/
Skadower Schulstraße/
busowe zastanišćo Škódojska główna droga/
Škódojska šulska droga

Willmersdorf/Rogozno
Friedhofsweg 3/Na kjarchob 3.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz www.cottbus.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichkeit im Internet maßgeblich. Die Zugänglichkeit auszulagernder Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden

sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 in der Fassung der am 27.03.2024 beschlossenen 6. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 06.05.2025

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlagen

Anlage 1 der Hauptsatzung: Wappen

Anlage 2 der Hauptsatzung: Flagge

Anlage 3 der Hauptsatzung: Dienstsiegel

Anlage 4 der Hauptsatzung: Topographische Karte

Anlage 1

Zu § 2 Absatz 2: **Wappen**



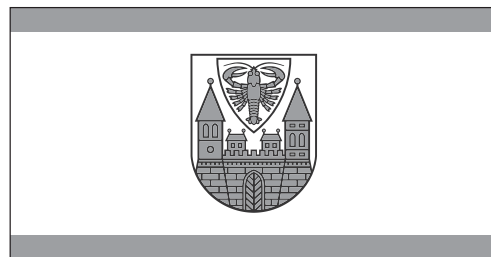
Das Wappen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zeigt in Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs.

Anlage 2

Zu § 2 Absatz 3: **Flagge**



Hiss- und Hängefahne



Tragefahne

Die Flagge der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

Anlage 3

Zu § 2 Absatz 4: Dienstsiegel

mit laufender Nummerierung (bei 1 beginnend) für alle
siegelführenden Personen
(Größe 20 mm und 35 mm)

für die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister
(je 1 Siegel 20 mm und 35 mm)



Das Dienstsiegel für die Oberbürgermeisterin beziehungsweise für den Oberbürgermeister beinhaltet in der Umschrift die Bezeichnung *-DIE OBERBÜRGERMEISTERIN-* beziehungsweise *-DER OBERBÜRGERMEISTER-* unterhalb des Wappens; der Gemeindegemeinde befindet sich oberhalb des Wappens.

Anlage 4

Zu § 12 Absatz 1



AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.04.2025 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 10. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chósebuz
vom 30.04.2025**

I. Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-009/25 StVV	Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz	OB-009-10/25 StVV
	1. Beschlussvorschlag: Ortsteilgrenzänderung (§ 12 I) wird gemäß der Anlage 4 (Topographische Karte) zur Abgrenzung der Grenzen des Ortsteils Saspow/Zaspy geändert.	
	einstimmig beschlossen	
	2. Beschlussvorschlag: Änderung der Ortsteilbezeichnungen (§ 12 I).	
	einstimmig beschlossen	
	3. Beschlussvorschlag: Die Neufassung der Hauptsatzung wird im Übrigen beschlossen.	
	mehrheitlich beschlossen	
OB-010/25 StVV	3. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024)	OB-010-10/25 StVV
	einstimmig beschlossen	
II.1-003/25 StVV	Bebauungsplan Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“, Schmellwitz - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	II.1-003-10/25 StVV
	einstimmig beschlossen	
II.1-017/25 StVV	Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“	II.1-017-10/25 StVV
	einstimmig beschlossen	
III.1-004/25 StVV	Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz (Feuerwehrgebührensatzung)	III.1-004-10/25 StVV
	einstimmig mit Änderungen beschlossen	

III.1-005/25 StVV	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	III.1-005-10/25 StVV
	einstimmig mit Änderungen beschlossen	
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-11/25	Prüfung Verkehrssicherheit Dahlitzer Straße/ Pappelallee Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-11-10/25
	mehrheitlich angenommen	

II. Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-003/25 StVV	Erbbauerechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	II-003-10/25 StVV
	einstimmig beschlossen	

Cottbus/Chósebuz, 05.05.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Allgemeinverfügung
zum Verbot der Benutzung
des Grundwassers innerhalb
des gekennzeichneten Gebietes
in der Stadt Cottbus/Chósebuz**

- In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (s. Hinweise H1 und H2) ist ab sofort untersagt:
 - jede Grundwassernutzung, dabei insbesondere die Entnahme, das Zutage fördern (z. B. Grundwasserabsenkung), das Zutage leiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
- Gegenwärtig betriebene Grundwasserförderungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers sind unmittelbar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung einzustellen.
- Das Verbot gemäß 1. bzw. 2. gilt nicht für Tätigkeiten, die im Rahmen von Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserschaden erfolgen.
- Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot der Grundwassernutzung erteilen, wenn:
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde, das Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen und
 - nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung insbesondere hinsichtlich der menschlichen Gesundheit unbedenklich ist.
- Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz als untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde.

- Die Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügungen vom 24.03.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 5 vom 28.04.1999, geändert am 01.02.2001 und 29.10.2009) und vom 30.09.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 22.10.2016). Die Allgemeinverfügungen von 1999 und 2016 werden hiermit aufgehoben.
- Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebuz wirksam.

Der Geltungsbereich des Grundwassernutzungsverbotes ist in Anlage 1 verbal beschrieben. Die Allgemeinverfügung gilt örtlich in den in Anlage 3 und 4 dargestellten Grenzen. Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung und können auf den in den Hinweisen H1 und H2 genannten Internetseiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich kann auch im Geoportal der Stadt Cottbus/Chósebuz abgerufen werden unter: geoportal.cottbus.de (Auswahl: Geoportal starten > im Themenbaum anklicken: Umwelt und Natur > Wasser > Grundwassernutzungsverbot 2025)

Hinweise (H):

- H1) Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügbare Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und Begründung mit den dazugehörigen Karten können im Internet unter der Adresse: <https://cottbus.de/wasser> eingesehen werden.
- H2) Diese Allgemeinverfügung wird auch auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebuz www.cottbus.de (> Ortsrecht) veröffentlicht. Sie kann auch im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0355 612-2881 oder per Email an umweltamt@cottbus.de eingesehen werden.
- H3) Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden erleidet, ist nach § 38 Abs. 1 a) OBG zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 Abs. 2 b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.
- H4) Bei der Planung von geothermischen Anlagen, insbesondere zum Einbau von Erdwärmesonden oder Erdwärmebrunnensystemen, im Anordnungsgebiet dieser Allgemeinverfügung ist zu berücksichtigen, dass anzeigepflichtige Erdaufschlüsse gemäß § 49 Abs. 1 WHG und erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG einer besonders tiefgründigen Prüfung (im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens) oder besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen. Dabei ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschleppung von Schadstoffen in unbelastete oder bisher nur geringfügig belastete Grundwasserleiter kommt. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vor der Planung von Erdwärmanlagen im Anordnungsgebiet wird daher erforderlich.
- H5) Die Benutzung des Grundwassers i. S. des § 46 Abs. 2 WHG, also für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung, wird von der Allgemeinverfügung nicht grundsätzlich eingeschränkt.
- H6) Die Einschränkungen betreffen nicht das Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Trinkwasser ist nicht betroffen und kann uneingeschränkt und ohne Bedenken genutzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des OZG oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Falls der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben wird, sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) zu beachten. Informationen sind unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht (eine Erhebung per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ist aufgrund von § 4 Abs. 1 ERVV nicht möglich).

Cottbus/Chósebus, 08.05.2025

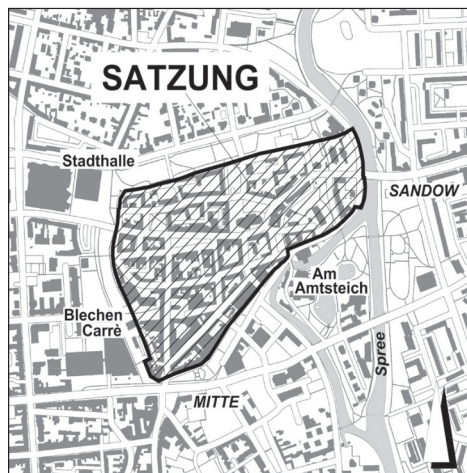
Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Gestaltungssatzung „Altstadt Cottbus/Chósebus“

Derzeit arbeitet die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus an der Aktualisierung der rechtskräftigen Gestaltungssatzung von 1998.

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Altstadt, wie sie noch heute im Wesentlichen durch die historische Stadtmauer bzw. die ehemaligen Wallanlagen begrenzt wird, sowie für den bebauten Bereich südwestlich der Straße Am Turm (Am Turm 22-25a, Stadtpromenade 3-4, Spremberger Straße 18-19) und im Osten für die bebauten Bereiche bis ans Spreeufer (Am Spreeufer 3-12, Sandower Straße 17-19, Goethestraße). Der Geltungsbereich ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Gestaltungssatzung in der Fassung vom 17.03.2025 mit dem als Anlage beigefügten Gestaltungsleitfaden zur Gestaltungssatzung in der Fassung vom 17.03.2025 erfolgt durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **19.05.2025 bis 19.06.2025** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses (Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus) zur Einsichtnahme ausliegen.

Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 23.06.2025 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Zudem lädt die Stadt Cottbus/Chósebus, Fachbereich Stadtentwicklung, gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro GRAS* (Dresden) interessierte Bürgerinnen und Bürger am **04.06.2025 um 17:30 Uhr** im Rahmen eines Werkstattgesprächs in die Räumlichkeiten des **Citymanagements** (Spremberger Straße 29, 03046 Cottbus) ein, um sich zur Gestaltungssatzung nebst zugehörigem Leitfaden zu informieren und vor Ort zu beteiligen.

Die Aufstellung der Gestaltungssatzung erfolgt gemäß § 87 Abs. 1, 2 und 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 87 Abs. 8 BbgBO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 08.05.2025

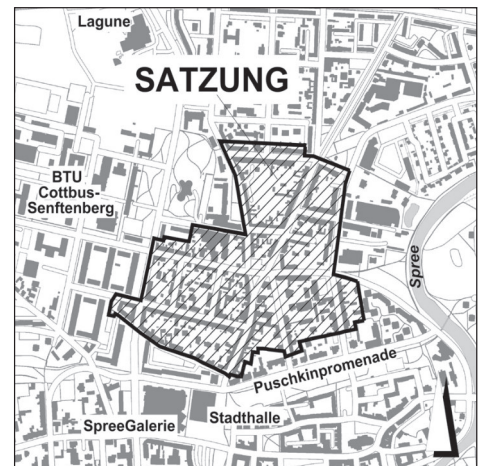
Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung „Innere Nordvorstadt“

Derzeit arbeitet die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus an der Aufstellung einer Erhaltungssatzung zur Inneren Nordvorstadt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird im Norden durch die beidseitige Bebauung der Bonnaskestraße und im Osten durch die Ewald-Haase-Straße sowie die beidseitige Bebauung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße begrenzt. Im Süden erfolgt die Abgrenzung durch das Denkmal mit Gebietscharakter „Puschkinpromenade“ und die Petersilienstraße sowie im Westen durch die Verlängerung der Petersilienstraße bis zur Erich-Weinert-Straße, die Karl-Marx-Straße (ohne Hausnummern 54, 55, 56), die Nordstraße (ohne Hausnummer 10 - 13) und die Sielower Straße. Der Geltungsbereich ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung in der Fassung vom 30.04.2025 erfolgt durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **19.05.2025 bis 19.06.2025** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses (Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus) zur Einsichtnahme ausliegen.

Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 23.06.2025 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erhaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Zudem lädt die Stadt Cottbus/Chósebus, Fachbereich Stadtentwicklung, gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro GRAS* (Dresden) interessierte Bürgerinnen und Bürger am **04.06.2025 um 16:00 Uhr** im Rahmen eines Werkstattgesprächs in die Räumlichkeiten des **Citymanagements** (Spremberger Straße 29, 03046 Cottbus) ein, um sich zur Erhaltungssatzung zu informieren und vor Ort zu beteiligen.

Die Aufstellung der Erhaltungssatzung erfolgt gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 08.05.2025

Der Oberbürgermeister

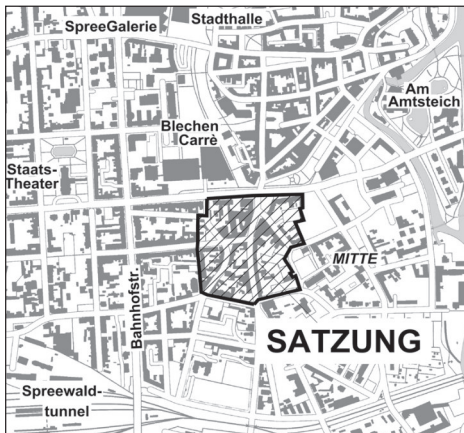
In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung „Innere Südvorstadt“

Derzeit arbeitet die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz an der Aufstellung einer Erhaltungssatzung zur Inneren Südvorstadt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird im Norden durch die Karl-Liebknecht-Straße und den Brandenburger Platz zwischen Roßstraße und Briesmannstraße begrenzt sowie im Westen durch die Roßstraße zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Schwanstraße und die Tiegelgasse. Im Süden erfolgt die Abgrenzung durch die Bürgerstraße und die Feigestraße sowie im Osten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. M/7/17 „Ostrower Business Park“. Der Geltungsbereich ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung in der Fassung vom 30.04.2025 erfolgt durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **19.05.2025 bis 19.06.2025** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses (Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus) zur Einsichtnahme ausliegen.

Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 23.06.2025 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erhaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Zudem lädt die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Stadtentwicklung, gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro GRAS* (Dresden) interessierte Bürgerinnen und Bürger **am 04.06.2025 um 16:00 Uhr** im Rahmen eines Werkstattgesprächs in die Räumlichkeiten des **Citymanagements** (Spremlerger Straße 29, 03046 Cottbus) ein, um sich zur Erhaltungssatzung zu informieren und vor Ort zu beteiligen.

Die Aufstellung der Erhaltungssatzung erfolgt gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 08.05.2025

Der Oberbürgermeister

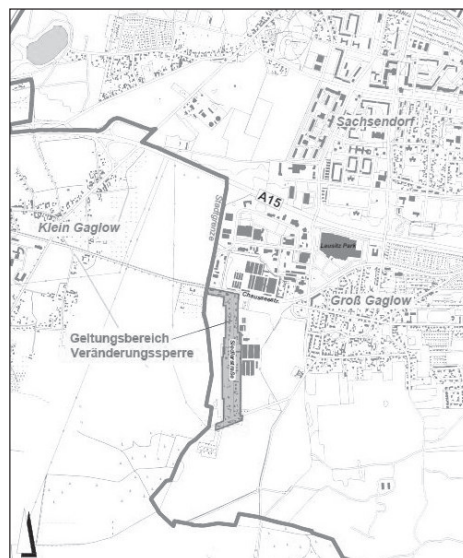
In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Beschluss der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 30.04.2025 auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Ortsteil Groß Gaglow im Bereich der Siedlerstraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ab dem 19.05.2025 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.068 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Ergänzend ist die Satzung jederzeit im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung abrufbar.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Cottbus/Chóšebuz, 08.05.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 21.05.2025, um 17:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 14.05.2025

Tagesordnung

10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz

am Mittwoch, den 21.05.2025, um 17:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

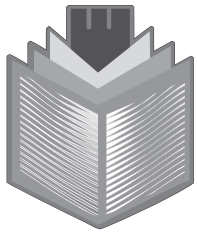
- I. Öffentlicher Teil**
 - 1. Eröffnung der Sitzung**
 - 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
 - 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
 - 4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
 - 5. Carl-Blechen-Sammlung**
 - 5.1 Übertragung der Carl-Blechen-Sammlung an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SPPM) **I.1-011/25 StVV**
 - 5.2 Anfrage zur Carl-Blechen-Sammlung der Stadt Cottbus
Anfragesteller: Fraktion AfD **AN-69/25**
 - 6. Einwohnerfragestunde**
 - 6.1 Ersatzpflanzungen
Anfragestellerin: Silke Milius
 - 7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 7.1. Umsetzung des Antrags AT-09/25 „Mähfreier Mai“
Anfragesteller: Fraktion Die Linke **AN-63/25**
 - 7.2. Vandalismus im öffentlichen Raum
Anfragesteller: Fraktion Die Linke **AN-64/25**

AMTLICHER TEIL

7.3. Tätigkeit der EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-65/25	9.6. Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und SGB IX unter das Dach des FB 51 Jugend	I.1-008/25 StVV	10.6. Parkplatznutzung auf Schulgrundstücken der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktionen SPD; Unser Cottbus!/FDP	AT-25/25
7.4. Vergabe der Gewerbegrundstücke im TIP-Gelände Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-66/25	9.7. Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“	I.1-010/25 StVV	10.7. Schulkollaps verhindern - Sozialstrukturen erhalten und demokratische Kontrolle sichern Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-26/25
7.5. Nachhaltiger Schutz und Sicherheit der Bürger der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-67/25	9.8. Ankauf von Privatgrundstücken zwecks Umsetzung des städtebaulichen Rahmenplans „Seevorstadt“	II-001/25 StVV	11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
7.6. Cottbuser Hotelroute Antragsteller: CDU/Freie Wähler	AN-68/25	9.9. Namensgebung für das Radsportstadion im Cottbuser Sportzentrum im Ortsteil Spremberger Vorstadt	II-004/25 StVV	12. Hinweise und Anfragen	
7.7. Anfrage digitale Passbilder Antragsteller: Fraktion AfD	AN-70/25	9.10. Namensgebung für den Platz im Bebauungsplan „Nördliches Bahnumfeld-Teil Ost“ im Ortsteil Ströbitz	II.1-018/25 StVV	II. Nicht öffentlicher Teil	
7.8. Anfrage zur Umsetzung und Ahndung kommunaler Maßnahmen während der „Corona-Pandemie“ in Cottbus Antragsteller: Fraktion AfD	AN-71/25	9.11. Beendigung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan S/60, 68/4 „Eilenburger Str./Drebkau Str.“	II.1-010/25 StVV	1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
8. Berichte und Informationen		9.12. Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	II.1-026/25 StVV	2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
8.1. Oberbürgermeister Berichtersteller: Herr Schick		9.13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz 2. Lesung	III.1-006/25 StVV	3. Berichte und Informationen	
8.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichtersteller: Herr Dr. Bialas		9.14. Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebuz	III.1-007/25 StVV	3.1. Oberbürgermeister Berichtersteller: Herr Schick	
8.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichtersteller: Herr Dr. Biesecke		10. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung		3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichtersteller: Herr Dr. Bialas	
8.4. Petitionen Berichtersteller: Herr Dr. Biesecke		10.1. Rechte der Beschäftigten in städtischen Unternehmen schützen Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-13/25	3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichtersteller: Herr Dr. Biesecke	
8.5. Ankündigung Bericht: GWC – Gebäudewirtschaft Cottbus Berichtersteller: Herr Dr. Herke		10.2. Keine Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für das Gebiet der Stadt Cottbus Grundsteuer B (für Grundstücke) im Jahr 2026, Verhinderung von weiteren Mehrkosten für die Bürger der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AT-18/25	4. Vorlagen der Verwaltung	
8.6. Ankündigung der Durchführung einer aktuellen Stunde am 28.05.25 mit dem Thema: „Zukunft der Kinder- und Jugendsozialarbeit“ Antragsteller: Fraktionen Die Linke, Unser Cottbus/FDP, Bündnis 90/Die Grünen/SUB		10.3. Zivilschutz stärken – Kriegstüchtigkeit ablehnen Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-21/25	4.1. Ankauf von Privatgrundstücken zwecks Umsetzung des städtebaulichen Rahmenplans „Seevorstadt“	II-001/25 StVV
9. Vorlagen der Verwaltung		10.4. Evaluation der Vergnügungssteuer der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktionen Die Linke; Bündnis 90/Die Grünen/SUB	AT-22/25	4.2. Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt Cottbus	II-008/25 StVV
9.1. Beschluss über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in den zeitweiligen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die VIII. Wahlperiode	OB-013/25 StVV	10.5. Aufhebung des lokalen Teilhabepans (StVV OB-005/17) und Erarbeitung eines neuen Aktionsplans zur Inklusion Antragsteller: Fraktion SPD	AT-23/25	4.3. Sicherung von Leistungen aus den Bereichen Abfallwirtschaft, Reinigung von öffentl. Straßen und Straßenentwässerungsanlagen, Winterdienst und Straßenunterhaltung sowie Fäkalienabfuhr im Jahr 2026	III.1-008/25 StVV
9.2. Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2. Lesung	I-007/25 StVV			5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
9.3. Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz	I.1-006/25 StVV			6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
9.4. Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz	I.1-007/25 StVV			7. Hinweise und Anfragen	
9.5. Neufassung der Satzung des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz	I.1-005/25 StVV			8. Schließung der Sitzung Cottbus/Chósebuz, 14.05.2025 Der Oberbürgermeister	
				In Vertretung gez. Doreen Mohaupt Bürgermeisterin	

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

BIBLIOTHEK AKTUELL

Schließzeiten im Mai

Die Bibliothek bleibt im Zusammenhang mit dem Feiertag Christi Himmelfahrt wie folgt geschlossen: Fr, 30. und Sa, 31. Mai.

Kleidertausch

Immer mal wieder gibt's vom Staatstheater Cottbus ein neues Kleid als Hingucker für unser gemeinsames Projekt KULTURBEUTEL. Die Beutel sind ausleihbar und enthalten nützliche Infos zur Vor- und Nachbereitung von Theaterbesuchen. Wir stellen aus unserem Bestand Musik-CDs, Textbücher oder Interpretationen zusammen, Sie können nachhören oder nachlesen, was Ihnen beim Theaterbesuch gerade live begegnet ist ... Hier und da ist in den Kultur-Beuteln auch theatereigenes Material „versteckt“, das behalten werden kann – signierte Inszenierungsfotos, Buttons und mehr ...



© Uta Jacob

VERANSTALTUNGEN
FÜR ERWACHSENE

Mo, 19.05.2025, 17:00 Uhr

Marion Suckow: Fort nur fort ... und wieder nach Hause. Lesung

Die ehemalige Inhaberin einer der ersten Suppenbars im Osten Deutschlands entdeckte im Jahr 2011 das Schreiben für sich. Seitdem wollten immer mehr Geschichten aus ihr heraus ... Nun stellt Marion Suckow (*1960, Guben) Anekdoten, Gedichte und Geschichten vor, die mit Wortwitz und Selbstironie von den Absurditäten des Lebens, von eigenen und den Missgeschicken anderer Menschen, von ihrem Zuhause, vom Unterwegssein und ihrer Reise zu sich selbst erzählen. Eintritt: 6/4 Euro ermäßigt

Mo, 26.05.2025, 19:00 Uhr

Ständchen ohne Torte zum Bibliotheksgeburtstag. Lesung. Musik

1908, 1911 und 1925 waren kulturell wichtige Jahre für Cottbus. Man baute ein Theater, ein Kino und gründete eine Bibliothek. Alle drei Häuser gibt es noch immer! Die Jüngste im Bunde feiert nun ihren „100.“ Die Schriftstellerinnen und Schriftsteller der Region wollen keine Torte backen, das können Bäcker besser, aber ein Ständchen wollen die Autoren des Verbandes Brandenburgischer Schriftsteller und des FDA-Landesverbands Brandenburg im Freien Deutschen Autorenverband schon bringen. **Mit dabei:** Silvia Friedrich, Wolfgang Hoffmann, Gisela Kalina, Matthias Körner, Hartmut Schatte und Carmen Winter. **Musik:** Saxophonist Frank Widzowski. **Moderation:** Hannelore Schmidt-Hoffmann, Thomas Bruhn.

Eintritt: 8/6 Euro ermäßigt. Unterstützt durch den Brandenburgischen Literaturrat aus Mitteln des MWFK sowie vom Kulturwerk Brandenburgischer Schriftsteller e. V.

STÄNDIGE ANGEBOTE
FÜR ERWACHSENE**Sprechstunde für Onleihe- und Filmfreund-Nutzer**

Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Eine Anmeldung ist erforderlich: telefonisch oder per E-Mail bei Silke Glowka: Telefon 0355 38060-30 | silke.glowka@bibliothek-cottbus.de.

Für Onleihe-Nutzer: Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nuterausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr.

FrauenLesekreis

Wir lesen gemeinsam deutsche Texte. Alle Migrantinnen sind willkommen.

Weitere Informationen über: Sofia Westholt, Mobil: 0176-12241424 | Telefon: 0355-488 86 63 | E-Mail: sofia.westholt@paritaet-brb.de. Eine ehrenamtliche Initiative, unterstützt von der Freiwilligenagentur Cottbus, in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbandes Brandenburg e. V., und der Bibliothek.

Donnerstags, 10:00 - 12:00 Uhr (Bereich Regionalkunde)

Die Schreibgruppe ZEITZEUGEN trifft sich

Wir haben viel erlebt und schreiben darüber. Über unsere Kindheit und Jugend aber auch über unseren Alltag, die Familie oder unseren Blick auf die Gesellschaft gestern und heute. Wir wollen Wissen bewahren, um die Vergangenheit und damit unsere Gegenwart besser verstehen zu können. Bei unseren Treffen schätzen wir den angeregten Austausch. Uns gibt es seit 1995. Weitere schreibfreudige ZEITZEUGEN sind immer willkommen. Teilnahme kostenlos.

Kontakt: Irina Lehmann | E-Mail: irina.l@lausitz.net
Am 1. Donnerstag im Monat, 9:30 Uhr (Kunstkabinett)

LEA Lese-klub - Lesen Einmal Anders.

Was ist das Besondere am LEA Lese-klub? Es ist egal, wie gut ihr lesen könnt. Im LEA Lese-klub darf jeder mitmachen! Bei uns steht der Spaß am Lesen an erster Stelle und nicht das Lesen lernen. Ihr lernt Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten kennen. Wir lesen im Lese-café der Bibliothek. Dort können uns alle sehen und hören.

Kontakt: Freizeitclub – ganz unbehindert, Macht los e. V. | Kontakt: Kerstin Bräuer | Telefon: 0355 583227 | Mobil: 0160 2054710 | E-Mail: freizeitclub@machtlos-cottbus.de

An einem Freitag, jeweils 16:00 - 18:00 Uhr (Bereich Regionalkunde) | Nächste Termine: 23.05., 06.06., 20.06.

STÄNDIGE ANGEBOTE
FÜR KINDER & JUGENDLICHE

Für alle ständigen Angebote gilt: Der Eintritt ist frei (außer bei den FERIEN-LESE-ABENTEUERN). Eine Anmeldung ist erforderlich.

Für Dreijährige, samstags, 10:00 Uhr

Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel. Dauer: 45-60 Minuten, **nächste Termine:** 21.06., 12.07.

Für Vier- bis Sechsjährige, mittwochs, 16:00 Uhr

Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr. Dauer: 45-60 Minuten, **nächste Termine:** 28.05., 11.06., 25.06., 09.07.

Ab 6 Jahren, dienstags einmal im Monat, 16:30 Uhr
Dienstagsgeschichten mit Lesefuchs. Dauer: 30 bis 45 Minuten, **Mitveranstalter:** Lesefuchs e. V. Cottbus, **nächste Termine:** 17.06., 08.07.

MiA Buchclub

Du bist ein Mädchen oder eine junge Frau und hast Freude an Literatur? Gemeinsam diskutieren wir über unsere Lieblingslektüre, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund um Bücher. Es gibt zwei Gruppen: Die erste Gruppe richtet sich an Mädchen im Alter von 9 bis 15 Jahren, während die zweite Gruppe allen Interessierten

ab 16 Jahren offensteht. Anmeldung über: MiA Mädchentreff, Telefon 0355-474635 | E-Mail mia@maedchentreff-cottbus.de.

Dienstags einmal im Monat, jeweils 16:00 Uhr | Nächste Termine: Gruppe I (9 bis 15 Jahre): 20.05., 10.06., 08.07. | Gruppe II (ab 16 Jahre): 27.05., 24.06., 22.07. Eine Kooperation des Projektes MiA - Mädchen in Aktion des Frauenzentrum Cottbus e. V. und der Bibliothek

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de
telefonisch: 0355 38060-24 o.
persönlich in der Bibliothek:
Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do	10:00 - 18:00 Uhr
Fr	10:00 - 19:00 Uhr
Sa	10:00 - 14:00 Uhr

Veranstaltungstipps der
Volkshochschule Cottbus**Demenzgerechte Raumgestaltung
in der eigenen Wohnung**

Montag, 19.05.2025 von 15:00 - 16:30 Uhr,

1 Termin, entgeltfrei

Personen mit Demenz fällt es mit Voranschreiten der Erkrankung zunehmend schwerer, ihre Umgebung richtig wahrzunehmen und gefahren richtig einzuschätzen. Für das Wohnfinden und die Sicherheit einer demenzerkrankten Person ist deshalb ein angepasster Wohnraum sehr wichtig. Doch was genau ist demenzgerecht und was nicht? Was stimuliert, was überfordert? Was hilft, was schränkt ein? Der Pflegestützpunkt gibt Ihnen praktische Tipps für die richtige Gestaltung des Wohnraums, wenn das Gedächtnis nachlässt.

Kursleitung: Pflegestützpunkt Cottbus

Yoga mit Faszientraining

Mittwoch, 21.05.2025 von 17:00 - 18:00 Uhr,

6 Termine, 46,40 €

Basierend auf uraltem Wissen, beeinflusst dieses ganzheitliche Übungssystem auf positive Weise Körper, Geist und Seele. Yoga mit Faszientraining dehnt und stärkt Muskeln, Bänder und Sehnen, kräftigt Knochen und Gelenke und verbessert langfristig die Körperhaltung. Sie erlernen Übungen, mit denen Sie Stoffwechsel, Verdauung und Herz-Kreislauf-System in Einklang bringen und Ihren Organismus bei der Regeneration unterstützen können.

Kursleitung: Larissa Azarenkova

**Auf den Spuren von Fürst Pückler
durch den Branitzer Park**

Dienstag, 27.05.2025 von 16:00 - 19:00 Uhr,

1 Termin, 18,00 €

Der Branitzer Park ist ein Garten- und Landschaftskunstwerk von internationalem Rang, welches sich auf ca. 500 Hektar Fläche erstreckt. Die Dozentin führt Sie durch den Park, Sie erfahren Wissenswertes zu der interessanten Gutsökonomie und bewundern die Pflanzung verschiedener Bäume, die einer Bildergalerie ähneln. Vorbei an den beiden markanten Pyramiden, die einst aus dem Aushub der neu angelegten Gewässer aufgeschüttet wurden und von denen die Wasserpypamide als Grabanlage von Fürst Pückler dient, erleben Sie die Höhepunkte des Innenparks, u. a. das Schloss mit der Gärtnerei, das Gutsinspektorhaus und den wunderbaren Blick vom Hermannsbergs am Schilfsee. Treffpunkt ist der Parkplatz beim Tierpark.

Kursleitung: Ursel Giesinger

Anmeldungen:

über Internet <https://volkshochschule.cottbus.de>,
per Mail unter volkshochschule@cottbus.de,
telefonisch: 0355 380 60 50 oder
persönlich in der vhs.